OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-501066/2/BeH/JoS

Datum:
Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 16. 12. 2025, GZ: BHKI/925090001174/25, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde - bB) vom 16.12.2025, GZ: BHKI/925090001174/25, wurde die beschwerdeführende Partei (bP) für schuldig erkannt, eine Übertretung gemäß § 137 Abs. 3 Z 4 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 begangen zu haben. Gegenüber der bP wurde der Vorwurf erhoben, am 21.10.2024 im Bereich der B__, C-Straße, in D__ entgegen der Verordnung zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge Wirtschaftsdünger (Stallmist) ausgebracht zu haben. Die bB verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag) und schrieb der bP Verfahrenskosten in Höhe von 20 Euro vor.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 28.12.2025. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde darin vorgebracht, dass die Ausbringung von Wirtschaftsdünger in Wasserschongebieten generell nicht untersagt sei. Die Ausbringung von Festmist auf Almen sei laut – vor der Ausbringung eingeholter – Auskünfte bei der Agrarmarkt Austria und Bezirks-bauernkammer erlaubt.

I.3. Mit Schreiben vom 13.01.2026 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG OÖ hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die bP hat am 21.10.2024 auf den Flächen der G__/B__ Festmist aus dem landwirtschaftlichen Betrieb in E-Straße, ausgebracht. Dies wurde vom Obmann der Wassergenossenschaft H__ bei der bB zur Anzeige gebracht. Die bezeichneten Flächen liegen innerhalb des Schongebietes zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge.

Vor dem Hintergrund einer im Raum gestandenen Gefährdung der Trinkwasserqualität wurde von der F__ am 21.10.2024 an verschiedenen Stellen eine Beprobung und Analyse der Quellen der Anlage der WG durchgeführt. Die von der F__ im maßgeblichen Bereich entnommenen Proben haben ergeben, dass vor Durchlaufen des Desinfektionsverfahrens mittels UV-Anlage zwar Fäkalkeime (E. coli; coliforme Bakterien) nachgewiesen wurden, aber nach absolvierter Desinfektionsleistung trinkwasserrelevante Parameter- oder Indikatorwert-Überschreitungen nicht festzustellen waren, sodass das Wasser im Rahmen des durchgeführten Untersuchungsumfanges insgesamt in Lebens-mittel-Belangen unbedenklich und zur Verwendung als Trinkwasser geeignet war. Dazu, dass durch die in Diskussion stehende Ausbringung von Festmist eine erhebliche Gefahr für Gewässer herbeigeführt worden wäre, hat es im abgeführten verwaltungsbehördlichen Verfahren keine Untersuchungen, geschweige denn bejahende Ergebnisse gegeben.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des behördlichen Verwaltungsaktes.

Dass die bP zur vorgeworfenen Tatzeit im in Rede stehenden Bereich Festmist ausgebracht hat, ist genauso unstrittig, wie dass dieser Bereich in das Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge fällt. Die Feststellungen zur Beprobung bzw. den Analyseergebnissen gründen auf dem ebenso wenig strittigen F__-Prüfbericht (datiert mit 21.11.2024) und der dbzgl. sachverständigerseits ergangenen geohydrologischen Stellungnahme vom 11.12.2024, GZ: WW-2014-145090/46-Ham. Spezifische Erhebungen in Bezug auf etwaige (erhebliche) Gefahren für Gewässer sind dem Behördenakt nicht zu entnehmen.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die ggst. Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 137 Abs. 3 Z 4 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 36.340 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer gemäß §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 und 37 WRG 1959 zum Schutz der Wasserversorgung, von Heilquellen oder von Heilmooren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt und dadurch eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3 WRG 1959) herbeiführt oder zu einer solchen Gefahr beiträgt.

Nach § 34 Abs. 2 WRG 1959 kann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung der Landeshauptmann ferner mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind […].

Gemäß § 34 Abs. 2a WRG 1959 ist zur Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig, wenn a) eine ländergrenzenübergreifende Regelung erforderlich ist, oder b) […].

Mit Verordnung (BGBl. Nr. 79/1984) des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25.01.1984 wurde zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge ein Widmungs- und Schongebiet bestimmt (VO).

Nach § 3 Abs. 1 der VO ist bei der Handhabung näher bezeichneter Bestimmungen des WRG 1959 (u.a. hinsichtlich der nachhaltigen Bewirtschaftung sowie des Schutzes und der Reinhaltung der Gewässer) im Widmungsgebiet (§ 2) darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nutzbarkeit der Gewässer entsprechend dem Widmungszweck weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, dass die Ergiebigkeit von Quell- und Grundwasservorkommen und der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Oberflächengewässer sowie die Beschaffenheit dieser Gewässer in physikalischer, chemischer und bakteriologischer Hinsicht erhalten bzw. verbessert werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 der VO ist der Schutz der Wasservorkommen vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen als Gesichtspunkt maßgebend.

§ 4 Z 1 der VO lautet: Die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen haben unter Bedachtnahme auf die Reinhaltung der Wasservorkommen im Widmungsgebiet zu erfolgen. Die Abläufe aus landwirtschaftlichen Tierhaltungen sind zur Gänze einer landwirtschaftlichen Verwertung oder einer anderen schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Einleitung von Abwässern in das Widmungsgebiet ist zu vermeiden.

III.2. Fallbezogen ist auszuführen, dass der von der bB herangezogene Tatbestand nach § 137 Abs. 3 Z 4 WRG 1959 (hier) einerseits das Zuwiderhandeln gegen nach § 34 Abs. 2 leg. cit. getroffene Anordnungen (im Gegenstand: VO zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge) und – andererseits – das dadurch bedingte Herbeiführen einer Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von

Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) oder das Beitragen zu einer solchen Gefahr verlangt.

Zunächst ist der bB noch nicht entgegenzutreten, wenn sie annimmt, dass die bP durch das Ausbringen von Festmist im Anwendungsbereich der VO zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge mit den darin geregelten Vorgaben in Konflikt geraten ist. Die bP irrt nämlich in der Annahme, dass im durch die VO geschützten Bereich die Ausbringung von Festmist gänzlich frei von Beschränkungen und ohne Weiteres zulässig ist. Diesbezüglich genügt es vorwiegend auf die in § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Z 2 und § 4 Z 1 der VO festgelegten Grundsätze hinzuweisen.

Eine Strafbarkeit für die bP scheidet aber im gegebenen Einzelfall aus folgenden Gründen aus:

Den unzweifelhaften Ermittlungsergebnissen (F__-Proben vom 21.10.2024; geohydrologische Stellungnahme) zufolge waren zwar im örtlich maßgeblichen Bereich zur vorgeworfenen Tatzeit Fäkalkeime (E. coli; coliforme Bakterien) nachweisbar. Dennoch waren nach mittels UV-Anlage abgeschlossener Desinfektion beim Bezug von Wasser aus der Anlage der WG keine trinkwasserrelevanten Auffälligkeiten (Parameter- oder Indikatorwert-Überschreitungen) auszumachen. Anders gewendet: Wenngleich vor Durchlaufen des Desinfektionsprozesses Wasserverunreinigungen zu konstatieren waren, war nach Abschluss des Desinfektionsvorganges das aus der Anlage der WG bezogene Wasser zur Verwendung als Trinkwasser geeignet bzw. als Lebensmittel für den menschlichen Gebrauch tauglich. Das LVwG OÖ folgert daraus, dass die für die Verwirklichung des objektiven Tatbildes gemäß § 137 Abs. 3 Z 4 WRG 1959 erforderliche Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen zur vorgeworfenen Tatzeit nicht gegeben war.
Dass wiederum eine erhebliche Gefahr für Gewässer bewirkt worden wäre, ist den behördlichen Ermittlungsergebnissen jedoch ebenso wenig zu entnehmen bzw wurde dies der bP zu keiner Zeit innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen. Generell und der Vollständigkeit halber wird zudem angemerkt, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren das erstmalige Schaffen von für die Verwirklichung des Tatbildes erforderlichen Sachverhaltselementen ausscheidet, dies noch dazu außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist (vgl für viele etwa 20.01.2021, Ra 2020/09/0055).

Kurzum hat sich mit dem ggst. – zum Tatzeitpunkt 21.10.2024 erhobenen – Sachverhalt das Herbeiführen einer Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (oder der Beitrag zu einer solchen Gefahr) nicht erhärtet bzw wurde die bP mit einem solchen Vorwurf auch nicht innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist konfrontiert. Der objektive Tatbestand nach § 137 Abs. 3 Z 4 WRG 1959 wurde damit nicht (vollständig) erfüllt

und scheidet damit im Hinblick auf den sich am 21.10.2024 zugetragenen Sacherhalt eine Strafbarkeit aus.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.3. Bei diesem Ergebnis sind der bP gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

III.4. Die bP wird jedoch der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass eine wie immer geartete Rechtsauskunft von der Agrarmarkt Austria oder Bezirksbauernkammer nicht ausreichend wäre, sich gegebenenfalls von der Verwirklichung der subjektiven Tatseite zu befreien. So können nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlerhafte Rechtsauskünfte nur dann zur Entschuldigung führen, wenn diese seitens der zuständigen Behörde erteilt wurden und sofern der verwirklichte Sachverhalt in den relevanten Punkten mit dem Angefragten übereinstimmt (siehe für viele bei *Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 488 und insb. die dort in FN 112 angeführten Nachweise). Auf eine von der Agrarmarkt Austria oder Bezirksbauernkammer erteilte Auskunft darf sich die bP sohin nicht verlassen, sind doch diese Stellen zur Vollziehung des WRG 1959 nicht berufen (vgl. in Bezug auf die Wirtschaftskammer etwa VwGH 12.11.2013, 2012/09/0133, mwH).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ggst. Entscheidung weicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, insbesondere zur fehlenden Strafbarkeit bei Nichtvorliegen sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen, nicht ab. Auch fehlt es nicht an einer dbzgl. Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor, waren doch im Gegenstand einzelfallbezogene Sachverhalts-fragen im Hinblick auf das Nichtvorliegen der Vollendung des vorgeworfenen Deliktes zu klären. Fragen, die nur den Einzelfall betreffen, berühren aber keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger